

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 13, Telefon 501-114
Verantwortlich für die Redaktion: Nadine Reber

Nr. 1 **Samstag, 30. Januar** 2021

I N H A L T

- Nr. 1 Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Hammerberg-West“, Gemarkung Wölsau; Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
- Nr. 2 Bekanntmachung der Grundsteuerfestsetzung 2021 der Stadt Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2021
- Nr. 3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2021
- Nr. 4 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der "Johann-Matthäus-Bauer'schen-Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz" (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das Haushaltsjahr 2021
- Nr. 5 Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Marktredwitz vom 27. Januar 2021
- Nr. 6 Sprechtag im Februar 2021
- Nr. 7 Blutspendetermin
- Nr. 8 Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 14.12.2020 bis 24.01.2021



Die Stadt Marktredwitz trauert um

Frau Monika Schaar

* 20.07.1964 † 12.01.2021

Die Verstorbene war seit 1980 bei der Stadt Marktredwitz beschäftigt. Seit 1999 war sie im Büro des Bauhofs eingesetzt. Diese verantwortungsvolle Aufgabe erforderte nicht nur fundierte fachliche Kenntnisse, sondern auch hohe soziale Kompetenz und Einfühlungsvermögen.

Frau Monika Schaar hat sich ihren Aufgaben mit höchster Motivation und großem persönlichen Engagement gewidmet und sich durch ihre freundliche und verbindliche Art die Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erworben.

Ihr viel zu frühes Ableben macht uns tief betroffen. Wir trauern mit ihren Angehörigen und werden unserer stets zuverlässigen, pflichtbewussten und beliebten Mitarbeiterin und Kollegin ein ehrendes Andenken bewahren.

Marktredwitz, 15.01.2021

Oliver Weigel

Oberbürgermeister

Roland Sommer

Personalratsvorsitzender

Nr. 1 Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Hammerberg-West“, Gemarkung Wölsau; Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2021 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hammerberg-West“, Gemarkung Wölsau, nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan vom 25.01.2021 einschließlich Begründung kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 1. OG, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan vom 09.11.2020 ersichtlich.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marktredwitz, 27.01.2021
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 2

Bekanntmachung der Grundsteuerfestsetzung 2021 der Stadt Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2021

Die Hebesätze der Grundsteuer A von 350 v. H. und der Grundsteuer B von 380 v. H. bleiben unverändert, sodass auf den Erlass von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (Bundesgesetzblatt I.S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl I.S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der jährlichen Zahlungsweise (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1.7.2021 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechts-

wirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Stadt Marktredwitz, Egerstraße 2, 95615 Marktredwitz

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

zu erheben.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Marktredwitz (www.marktredwitz.de/hinweise-zum-rechtsbehelf) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eventuell eine Verfahrensgebühr fällig.

Marktredwitz, 22.01.2021

Stadt Marktredwitz, Steueramt

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 3

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat am 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt 2021

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **EUR 44.170.185**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **EUR 18.230.050**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:
2021: 750.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird
2021 auf 8.242.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer 2021

- a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A) 350 v. H.
- b) für Grundstücke (B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird 2021 auf 5.500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Besondere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs.4 der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 110 Satz 1 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu § 2 in Höhe von 750.000 € und zu § 3 in Höhe von 8.242.000 € mit Schreiben vom 18.01.2021 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei, Bahnhofstraße 14, Zimmer 23, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Marktredwitz, den 25.01.2021

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der "Johann-Matthäus-Bauer'schen-Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz" (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 6 und Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Haushaltssatzung der "Johann-Matthäus-Bauer'schen Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz" (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelge-

birge) für das Haushaltsjahr 2021 am 15.12.2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht wird:

I.

Haushaltssatzung der "Johann-Matthäus-Bauer'schen Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz" (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das

Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 6 und Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt 2021

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **56.000 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **17.650 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind 2021 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt 2021 werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan 2021 werden nicht beansprucht.

§ 5

Besondere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine gemäß nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei, Bahnhofstraße 14, Zimmer 23, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Marktredwitz, den 01.01.2021

Weigel

Oberbürgermeister

II. Personal

§ 3

Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der/die Oberbürgermeister/in oder ein/e Stellvertreter/in oder Beauftragte/r (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer/innen zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber/in ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird.

Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber/innen zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutige bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem/der von diesem bestimmten Beisitzer/in zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft

Nr. 5

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Marktredwitz vom 27. Januar 2021

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 und des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Satzung:

I.

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren Marktredwitz, Brand-Haingrün, Korbersdorf, Leutendorf, Lorenzreuth, Pfaffenreuth, Thörlau, Wölsau und Wölsauerhammer sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der Vereine „Freiwillige Feuerwehr Marktredwitz e.V.“, „Freiwillige Feuerwehr Brand e.V.“, „Freiwillige Feuerwehr Haingrün“, „Freiwillige Feuerwehr Korbersdorf“, „Freiwillige Feuerwehr Leutendorf“, „Freiwillige Feuerwehr Lorenzreuth“, „Freiwillige Feuerwehr Pfaffenreuth“, „Freiwillige Feuerwehr Thörlau“, „Freiwillige Feuerwehr Wölsau“, „Freiwillige Feuerwehr Wölsauerhammer“.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 Gemeindeordnung, insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt (Schlauchwerkstatt),
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehren erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihm/ihr der/die Oberbürgermeister/in diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der/die Oberbürgermeister/in oder der Stadtrat.

die Stimmberechtigung des/der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Festlegung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten hat, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellvertreter der Feuerwehrkommandanten entsprechend.

(7) Sind zwei stellvertretende Personen gewählt, ist die Stellvertretung bei der Einsatzleitung zweifelsfrei z.B. durch Festlegung der Rangfolge oder bestimmter Zuständigkeitsbereiche zu regeln und bekannt zu geben.

§ 4 Verpflichtung

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

(2) Bei einem Wechsel von der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr muss ein neuer Aufnahmeantrag für die Jugendfeuerwehr gestellt werden. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Geräewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin oder der Kommandant zuständig.

§ 6

Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 7

Anzeigepflicht bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin oder dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.
- im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten, die zu einer Ahndung führen können

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat die Kommandantin oder der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 193 SGB VII oder § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende den Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin oder der Kommandant können Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist ausschließlich schriftlich (Brief oder Mail) gegenüber der Kommandantin oder dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin oder der Kommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei:

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameradinnen/Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.
- Nichtteilnahme ohne triftigen Grund an Ausbildung und Einsätzen innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten

Die Kommandantin oder der Kommandant hat dem/der Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten der Kommandantin oder des Kommandanten

§ 11

Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 12

Dienstreisen

Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von ihnen und Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

§ 13

Jahresbericht

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.1983 außer Kraft.

Marktredwitz, 27.01.2021

Stadt Marktredwitz

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 6

Sprechtage im Februar 2021

Die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern hält am

Mittwoch, 24.02.2021 in der Zeit von 8.20 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

einen Sprechtag ab.

Es handelt sich hierbei jeweils um ein ca. 20-minütiges Einzelgespräch (Beratung).

Sprechtagort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nr. 16)

Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet.

Eine vorherige Terminvereinbarung über das Versicherungsamt der Stadt Marktredwitz (Sachgebiet für Rentenangelegenheiten) ist erforderlich.

Kontakt per Tel.: 09231/501-158 oder -159 bzw. per E-Mail: harald.schmidt@marktredwitz.de oder sozialwesen@marktredwitz.de.

Sprechtage der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenantragstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung:

Montag, 01.02.2021, 08.02.2021, und am 22.02.2021 von 14 bis 17 Uhr

oder nach individueller Vereinbarung.

Sprechtagort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nrn. 15/16)

Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Telefonischer Kontakt ab 9 Uhr unter 09231/8793843 oder 0176/25477987 bzw. per E-Mail: Sigrid.Freiberger@t-online.de.

Sprechzeiten des Deutschen Kinderschutzbundes

Jeden ersten Mittwoch im Monat jeweils von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nrn. 15/16), findet der Sprechtag des Deutschen Kinderschutzbundes bei Frau Irmgard Gottfried (Telefonischer Kontakt: 09231/ 81019) statt.

Mittwoch, 03.02.2021

Sprechzeiten der Sozialreferentin Gisela Wuttke-Gilch

Jeden 2. bzw. 3. Mittwoch im Monat, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nrn. 15/16), findet der Sprechtag der Sozialreferentin der Stadt Marktredwitz statt.

Mittwoch, 17.02.2021

Caritas Sozialberatung

Das Kreis-Caritassekretariat hält am

Mittwoch, 10.02.2021

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Kath. Pfarramt St. Josef, Bahnhofstr. 9, Marktredwitz, eine Sprechstunde ab.

Nr. 7

Blutspendetermin

**Am Dienstag, 02.02.2021
von 15.30 Uhr bis 20.00 Uhr**

kann im BRK Kreisverbandshaus, Industriallee 2, 95615 Marktredwitz wieder Blut gespendet werden.

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspenderpass oder zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) mit. Der Spendeabstand von 56 Tagen ist unbedingt einzuhalten!

Nr. 8

Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 14.12.2020 bis 24.1.2021

Geburten:

Ludwig Schmid; Eltern: Simone Schmid geb. Ott, Alexander Adolf Schmid, Plößberg, Neuteichhof 1

Matteo Walther; Eltern: Marie Walther geb. Ulriková, Frank Walther, Kemnath, Im Höritz 13

Sophia Marie Marzec; Eltern: Monika Patrycja Marzec geb. Musialik, Andreas Christof Marzec, Waldershof, August-Mayer-Straße 17

Florin Benedikt Prechtel; Eltern: Heike Anita Prechtel geb. Loth, Benedikt Prechtel, Kulmain, Ölbrunn 1

Erik Ralf Hederer; Eltern: Sandra Ulrike Hederer geb. Riedl, Jörg Herwig Ralf Hederer, Schirnding, Bauvereinstraße 3

Lia Katrin Jänsch; Eltern: Nina Sigrid Jänsch geb. Heuschmann, Andreas Hannes Jänsch, Marktredwitz, Max-Reger-Straße 22

Nele Corinna Schuster; Eltern: Cathrin Melanie Sommer, Thomas Christian Schuster, Friedenfels, Bärnhöher Straße 31

Emma Angela Übelacker; Eltern: Bianca Karin Übelacker geb. Fischer, Christian Alfred Übelacker, Waldsassen, Basilikaplatz 1

Josefine Charlotte Förster; Eltern: Diana Bachmann, Frank Peter Förster, Marktredwitz, Manzenberg 9

Raphael Haaf; Eltern: Swetlana Haaf, Alexander Haaf geb. Dhasan, Marktredwitz, Leutendorfer Straße 1 f

Lea Nicole Hoffmann; Eltern: Tanja Angelika Hoffmann geb. Konz, Marco Josef Hoffmann, Friedenfels, Ölpointweg 5

Nicolas Kozak; Eltern: Kamila Edyta Kozak geb. Zeleznik, Mateusz Kozak, Grafengehaig, Walberngrün 31

Leticia Rericha; Eltern: Jana Rericha geb. Maresová, Václav Rericha, Neusorg, Sonnentälstraße 32

Nadja Theresa Bauer; Eltern: Helena Bauer geb. Hermann, Martin Rudolf Bauer, Wunsiedel, Göringsreuth 1

Xenia Chikhachev; Eltern: Nadja Orlowski, Ivan Chikhachev, Marktredwitz, Wegenerstraße 10 a

Elisa Caroline Brucker; Eltern: Stephanie Anna-Elisabeth Brucker geb. Gerl, Manuel Gerald Brucker, Bad Neualbenreuth, Wernersreuth 11

Cosimo Albin Steger; Eltern: Regina Beate Steger, Christian Uwe Güntner, Neustadt a.d. Waldnaab, Untere Beernleite 10

Alyssa Isabella McLean; Eltern: Katharina McLean geb. Sawerwald, Kevin Johnnie McLean, Marktredwitz, Maiglöckchenweg 20

Ida Mariella Bartl; Eltern: Jenifer Bartl geb. Mielsch, Christian Müller, Arzberg, Bahnhofstraße 20

Lian Einert; Eltern: Anna Stefanie Einert, Florian Georg Popp-Einert geb. Popp, Kemnath, Brauhausstraße 11

Paul Hoti; Eltern: Susana Hoti, Oliver Hoetmer, Wiesau, Marktplatz 12

Toni Marlon Veigl; Eltern: Kerstin Veigl geb. Hofmann, Christian Walter Veigl, Speichersdorf, Schulstraße 3

Ferdinand Freiburger; Eltern: Susanne Elisabeth Freiburger geb. Berger, Daniel Hans Freiburger, Höchstädt im Fichtelgebirge, Schlossplatz 19

Xaver Schuller; Eltern: Bettina Theresia Schuller geb. Daubemerkl, Michael Gisberth Schuller, Waldershof, Harder Weg 3
Lena Graf; Eltern: Carina Graf geb. Netzel, Florian Karl-Heinz Graf, Brand, Kreuzweg 3

Quirin Johannes Gretsche; Eltern: Julia Evilin Gretsche geb. Gleißner, Martin Gretsche, Mitterteich, Kleinsterz 21

Malik Abduljawad; Eltern: Alina Ivanivna Boholiubova, Hasan Abduljawad, Bad Alexandersbad, Markgrafenstr. 59

Ronza Ismaiel; Eltern: Rahma Ismail, Facher Aldin Ismaiel, Marktredwitz, Marienstr. 43

Leo Andreas Doleschal; Eltern: Claudia Agnes Doleschal geb. Kohl, Stefan Norbert Doleschal, Wunsiedel, Jean-Paul-Str. 3

Doha Alwasami; Eltern: Sabrin Al Gueila, Ahmad Alwasami, Röslau, Am Rotholz 1

Ben Hamburg; Eltern: Simone Markus, Anton Hamburg, Selb-Plößberg, Bergstr. 12

Robert Dunka; Eltern: Katerina Dunková geb. Danhelová, Robert Dunka, Wunsiedel, Alte Landgerichtsstr. 30 a

Ida Straif; Eltern: Theresa Marion Straif geb. Braun, Lars Erich Straif, Selb, Hohenberger Str. 52

Amalia Eberlein; Eltern: Helena Eberlein, Iurii Vladimirovic Sadovnichii, Marktredwitz, Wielandstr. 26

Michael Dominik Heintl; Eltern: Daniela Maria Heintl geb. Prechtel, Johannes Bernhard Heintl, Erbdorf, Schweißlohstr. 29

Anton Christoph Neumann; Eltern: Johanna Gisela Neumann geb. Kreitmeier, Matthias Neumann, Konnersreuth, Pfarrer-Naber-Platz 10

Felix Andre Seitz; Eltern: Sarah Regina Seitz, Andy Seitz geb. Bauer, Marktredwitz, Breslauer Str. 40

Anton Schuster; Eltern: Christina Schuster geb. Heinrichs, Roland Schuster, Wunsiedel, Friedrich-Meinl-Str. 18

André Georg Schumacher; Eltern: Melanie Gisela Schumacher geb. Reichert, André Freddy Schumacher, Röslau, Egerstr. 31

André Georg Schumacher; Eltern: Melanie Gisela Schumacher geb. Reichert, André Freddy Schumacher, Röslau, Egerstr. 31

Sterbefälle:

Else Emma Thoma geb. Wölfel, Thiersheim, Vorstadt 7

Walter Peter Korsus, Arzberg, Robert-Koch-Straße 11

Maria Anna Schurrer geb. Wagner, Marktredwitz, Walter-Flex-Straße 12

Anna Emilie Brand geb. König, Mitterteich, Waldsassener Straße 7

Johann Anton Haberkorn, Mitterteich, Josef-Siller-Straße 23

Anita Cläre Schultes geb. Kleinert, Waldershof, Poppenreuth, Steinwaldstraße 7

Werner Friedrich August Müller, Marktredwitz, Erlenweg 14

Richard Oswin Franz, Marktredwitz, Anton-Bruckner-Straße 8

Alfons Paul Kellner, Marktredwitz, Rosenstraße 36

Oskar Pregler, Pechbrunn, Waldmeisterstraße 8

Horst Reiner Kögler, Marktredwitz, Röslaustraße 11

Jürgen Heinz Hönlinger, Marktredwitz, von-Gümbel-Straße 1

Ingrid Margarete Blümel-Sack geb. Blümel, Marktredwitz,

Peter-Vischer-Straße 13

Rico Bischoff, Marktredwitz, Breslauer Straße 24

Gerlinde Margarete Gläsel geb. Rahn, Schönwald, Grünhaider Straße 20

Renate Maria Koziel geb. Stöckl, Waldsassen, Eichendorffstraße 16

Karl Benno Zauß, Marktredwitz, Nelkenstraße 6 a

Margot Landgraf geb. Blase, Marktredwitz, Brand, Bergsiedlung 8

Emilia Hartmann geb. Koschel, Marktredwitz, Luisenstraße 8

Hermine Neugirg, Waldershof, Marktredwitzer Straße 4

Peter Rudolf Klau, Arzberg, Lehmannstr. 39

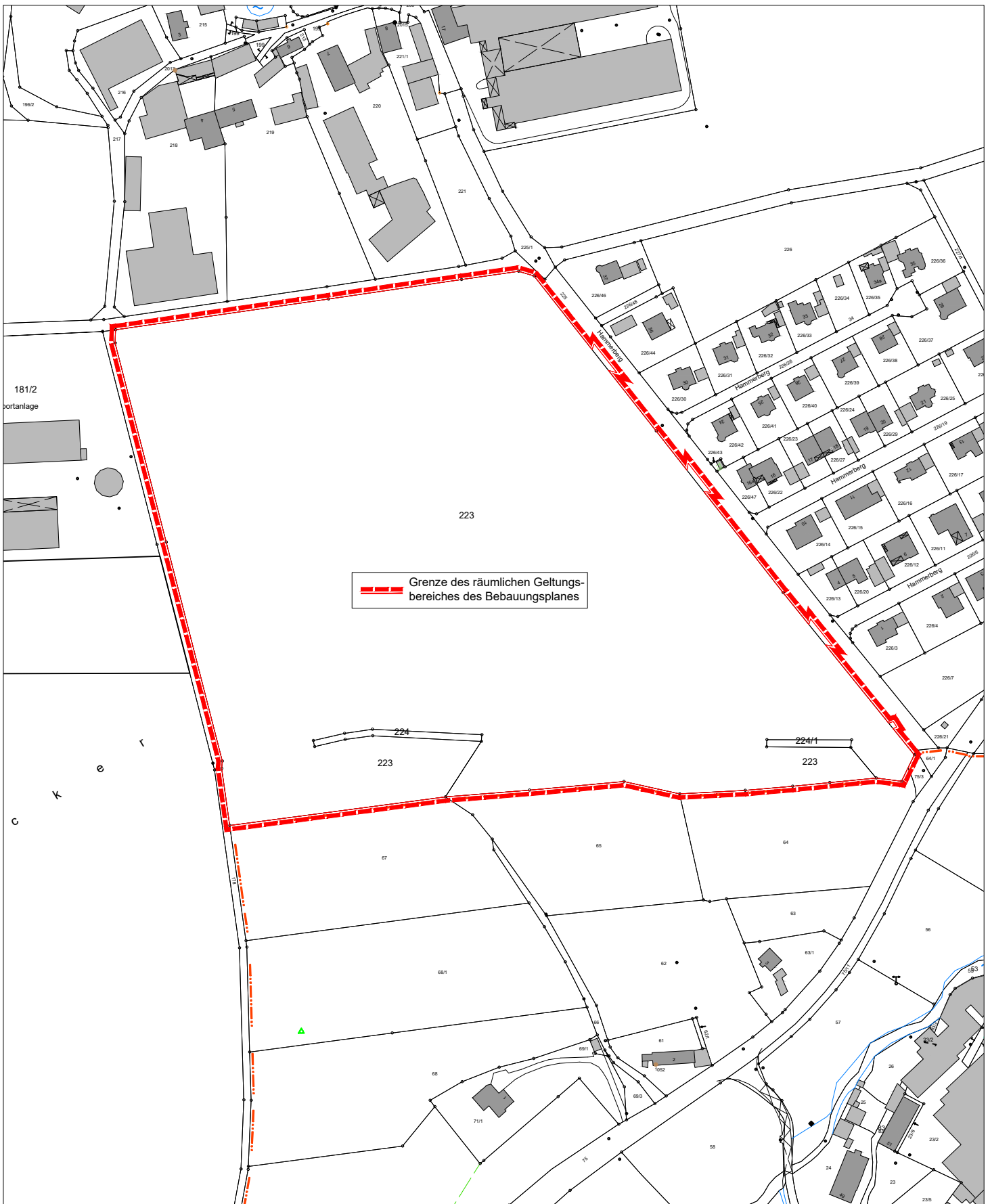
Erich Josef Köllner, Fuchsmühl, Herzogöd 18

Gerd Wilhelm Karl Ludwig Kaiser, Marktredwitz, Markt 48

Berta Liselotte Weidmann geb. Fiedler, Marktredwitz, Wegenerstr. 16

Sandra Elfriede Gisela Eckert geb. Rückold, Fuchsmühl, Marienstr. 38
Berta Prell geb. Brandl, Bad Alexandersbad, Markgrafenstr. 45
Margot Pausch geb. Plank, Arzberg, Bergstr. 23
Monika Therese Fries geb. Bock, Marktredwitz, Lohstr. 8
Brigitte Anna Kremser geb. Plannerer, Marktredwitz, Robert-Koch-Str. 2
Philomena Theresia Greger geb. Rubenbauer, Waldershof, Ringstr. 16
Hildegard Anna Fraas geb. Seeberger, Marktredwitz, Moltkestr. 11 a
Erich Hermann Klarner, Marktredwitz, Wegenerstr. 16
Siglinde Ida Kraus geb. Meckl, Marktredwitz, Wunsiedler Str. 1
Sieglinde Katharina Ott geb. Bauernfeind, Mitterteich, Waldsassener Str. 7
Marie-Luise Davignon geb. Volkert, Tirschenreuth, Weseritzer Str. 8
Karin Helga Else Brischke geb. Weber, Thiersheim, Bauvereinstr. 2
Lina Marianne Frank geb. Baierle, Marktredwitz, Wegenerstr. 16
Margareta Johanna Jäger geb. Pittroff, Arzberg, Egerstr. 16 a
Anna Riolfi geb. Holmer, Waldershof, Ringstr. 81
Eckart Steinberg, Marktredwitz, Rückertallee 3
Elisabeth Barbara Fischer geb. Ziegler, Marktredwitz, Brand, Goethestr. 26
Maria Lolita Zillich geb. Meier, Marktredwitz, Kraußboldstr. 5

Stadt Marktredwitz
Weigel
Oberbürgermeister



nicht maßstäblich

Lageplan vom 09.11.2020
 mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 für das Gebiet "Hammerberg-West",
 Gemarkung Wölsau

1. vereinfachte Änderung

Stadt Marktredwitz
 Stadtbauamt/Stadtplanung

